



# Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

---

Jahrgang 2021

08.01.2021

Nr. 1

---

**Zugleich amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Nortorf, des Schulverbandes Nortorf und der Gemeinden Bargstedt, Bokel, Borgdorf-Seedorf, Brammer, Dätgen, Eisendorf, Ellerdorf, Emkendorf, Gnutz, Groß Vollstedt, Krogaspe, Langwedel, Oldenhütten, Schülpe bei Nortorf, Timmaspe und Warder**

Herausgeber: Amt Nortorfer Land. Schriftleitung: Der Amtsdirektor, 24589 Nortorf, Rathaus, Telefon (04392) 40100, E-Mail: [info@amt-nortorfer-land.de](mailto:info@amt-nortorfer-land.de)

Das „Amtliche Bekanntmachungsblatt“ erscheint nach Bedarf und ist beim Amt Nortorfer Land, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf erhältlich oder kann im Internet unter der Adresse [www.amt-nortorfer-land.de/bekanntmachungen.html](http://www.amt-nortorfer-land.de/bekanntmachungen.html) eingesehen werden. Dort haben Sie auch die Möglichkeit das Bekanntmachungsblatt digital zu abonnieren. Auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils wird in der „Landeszeitung“ im Wirtschaftsraum Nortorf hingewiesen.

---

## **Amt Nortorfer Land - Rathaus/Amtsverwaltung bleibt bis auf weiteres geschlossen**

Die Entwicklung und Ausbreitung des Coronavirus stellen auch die öffentlichen Verwaltungen vor besondere Herausforderungen und auch für diesen Bereich gilt das Gebot, persönliche Kontakte auf ein nur zwingend notwendiges Minimum zu reduzieren. Außerdem gilt es die Handlungsfähigkeit der Verwaltung zu gewährleisten und die Ressourcen zunächst für die durch das Virus erforderlichen Maßnahmen zu bündeln. Vor diesem Hintergrund ist die Verwaltung des Amtes Nortorfer Land einschließlich Stadtbücherei, Jugendtreff, Kleiderkammer und Haus der Vereine und Verbände (VHS, Seniorenrat) seit dem 16.12.2020 für die allgemeine Öffentlichkeit bis auf weiteres geschlossen. Dies gilt ausdrücklich nicht für die Nortorfer Tafel!

Selbstverständlich stehen wir den Bürgerinnen und Bürgern in Notfällen zur Verfügung. Hierzu bitten wir allerdings um vorherige Kontaktaufnahme per Mail oder Telefon, so dass das weitere Vorgehen dann abgestimmt werden kann. Hierfür stehen - soweit bekannt - die persönlichen Kontaktdaten der zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Verfügung; falls diese nicht bekannt sind, erfolgt die Kontaktaufnahme über 04392/4010 oder [info@amt-nortorfer-land.de](mailto:info@amt-nortorfer-land.de). Es wird versucht werden, allen Bürgerinnen und Bürgern schnellstmöglich zu helfen und somit die Auswirkungen der notwendigen Schließung so gering wie möglich zu halten.

Wir hoffen auf Ihr Verständnis!

**Staschewski**  
**Amtsdirektor**

---



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2021

08.01.2021

Nr. 1

**Amt Nortorfer Land - Termine der Weihnachtsbaumabfuhr**

Ort	Sammelplatz	Termin
Bargstedt	Parkplatz am Feuerwehrgerätehaus - Spielplatz am Feuerwehrgerätehaus (Holtdorf)	18.01.2021
Bokel	Lindenallee vor dem Kindergarten - Am Glascontainer im OT Bokel-Bahnhof	13.01.2021
Bokelholm	Parkplatz am Sportplatz	13.01.2021
Borgdorf-Seedorf	Parkplatz Feuerwehrgerätehaus im OT Borgdorf - Am Glascontainer im OT Seedorf	13.01.2021
Brammer	Neben der Bushaltestelle, Ortsmitte	18.01.2021
Dätgen	Schulhof	13.01.2021
Eisendorf	Hauptstr. 13, hinter Begrenzungsmauer (gegenüber vom alten Feuerwehrgerätehaus)	13.01.2021
Ellerdorf	Platz an der Telefonzelle und Glascontainer, Nortorfer Straße	13.01.2021
Emkendorf	ehemaliges Feuerwehrgerätehaus	13.01.2021
Gnutz	Hofplatz des Bürgermeisters	18.01.2021
Groß Vollstedt	Feuerwehrgerätehaus To'n Sprüttenhuus	13.01.2021
Kleinvollstedt	Parkplatz vor dem Gemeindebüro	13.01.2021
Krogaspe	Friedhofsvorplatz	19.01.2021
Langwedel	Dorfplatz neben dem Aushangkasten	13.01.2021
Nortorf	Parkplatz zu Beginn der Rudolf-Kinau-Str. - Parkplatz in der Straße Am Stadtpark (neben Haus Nr. 10) - Parkplatz Schülper Weg neben dem „Haus der Vereine und Verbände“- Parkplatz Friedrich-Hebbel-Str. neben DRK-Kindergarten - Grünstreifen gegenüber der Einmündung Wolliner Straße in den Hofkamper Weg - Kinderspielplatz Breslauer Ring - Parkplatz Kuckucksweg - Parkplatz Schulgasse/Kirchhofstraße - Kinderspielplatz Am Krähenberg - Parkplatz am Sportheim - Kinderspielplatz Möhlenkoppel - Spielplatz Am Schulwald	13.01.2021
Oldenhütten	Bauschuttdeponie Brandt / Alte Ziegelei	18.01.2021
Schülp/N	Feuerwehrgerätehaus, Dorfstr. 58	13.01.2021
Timmaspe	am Sportplatz	19.01.2021
Warder	Bushaltestelle bei der Schmiede	13.01.2021

Wie in jedem Jahr holt die Abfallwirtschaft Rendsburg-Eckernförde (AWR) im Laufe des Januars Ihre ausgedienten Weihnachtsbäume - je nach Gemeinde wie bisher entweder von zentralen Sammelplätzen oder durch Straßenrandsammlungen - ab.

Wenn Sie den Termin verpasst haben, können Sie Ihren Baum bis Ende Januar auch kostenlos auf einem unserer 10 AWR-Recyclinghöfe abgeben.

**Bitte ohne Baumschmuck**

Wie alles Biogut werden auch die Weihnachtsbäume zur Erzeugung von Biogas und zur Herstellung von Kompost eingesetzt. Alles nicht-organische Material ist dabei hinderlich. Deshalb entfernen Sie bitte Lametta und ähnliche Dinge.

**Abfallwirtschaftsgesellschaft  
Rendsburg-Eckernförde mbH**



# Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2021

08.01.2021

Nr. 1

## **Amt Nortorfer Land - Hinweis auf die Zahlung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2021 in den Gemeinden Bargstedt, Bokel, Borgdorf-Seedorf, Brammer, Dätgen, Eisendorf, Ellerdorf, Emkendorf, Groß Vollstedt, Krogaspe, Langwedel, Oldenhütten, Schülup bei Nortorf, Timmaspe, Warder und Stadt Nortorf**

Das Amt Nortorfer Land hat in den zuletzt erlassenen Hundesteuerbescheiden gemäß § 12 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein i.d.F. vom 10.01.2005 (GVBl. Schl.-H. 2005 S. 27) bereits eine Berechnung der Hundesteuer für die Folgejahre vorgenommen und darin angegeben, an welchen Tagen und mit welchen Beträgen die Abgaben jeweils fällig werden, sofern sich die Berechnungsgrundlagen oder der Betrag der Abgabe nicht ändern.

Es wird darauf hingewiesen, dass für das Kalenderjahr 2021 keine neuen Hundesteuerbescheide erlassen werden, sofern sich die Berechnungsgrundlagen oder die Gebührensätze nicht ändern. Die Hundesteuer für das Jahr 2021 ist mit den in den zuletzt erteilten Hundesteuerbescheiden angegebenen Beträgen jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2021 fällig. Für Hundesteuerpflichtige, die die Hundesteuer als Jahreszahler entrichten, ist die Hundesteuer am 01.07.2021 zu zahlen.

Sofern die Gebührenpflichtigen der Amtskasse eine Lastschriftermächtigung erteilt haben, werden die Gebühren zu den angegebenen Terminen von dem in der Ermächtigung aufgeführten Konto abgebucht. Alle Gebührenpflichtigen, die bisher am Bankeinzugsverfahren nicht teilnehmen, werden aufgefordert, zu den genannten Zeitpunkten die fälligen Zahlungen vorzunehmen, um Mahngebühren und Säumniszuschläge zu vermeiden.

### **Änderungen in den Berechnungsgrundlagen**

Sofern aufgrund von Mitteilungen der Gebührenpflichtigen Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Gebührenpflicht eintreten oder sich die Gebührensätze ändern, werden neue Bescheide erlassen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Herrn Amtsdirektor des Amtes Nortorfer Land, - Fachdienst II / 3 - Niedernstraße 6, 24589 Nortorf einzulegen. Dabei genügt die Einlegung des Widerspruchs per einfacher E-Mail nicht der Schriftform.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, 24837 Schleswig, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von 3 Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, die beklagte Behörde und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere Voraussetzungen zu beachten (vgl. die Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 12.12.2006 (GVBl. 2006, 361) in der z.Zt. geltenden Fassung. Hiernach wird die elektronische Form insbesondere durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der genannten Landesverordnung übermittelt wird. Weitere Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften sind auf der Internetseite [www.justizpoststelle.schleswig-holstein.de](http://www.justizpoststelle.schleswig-holstein.de) abrufbar.

Durch die Einlegung des Widerspruchs wird die Vollziehung der Steuerfestsetzung nicht ausgesetzt. Auch wenn Widerspruch erhoben wurde, ist die fällige Steuer zu entrichten.

**Staschewski  
Amtsdirektor**



# Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2021

08.01.2021

Nr. 1

## **Amt Nortorfer Land - Hinweis auf die Zahlung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Kleinkläranlagen und Sammelgruben des Amtes Nortorfer Land für die Gemeinden Bargstedt, Bokel, Borgdorf-Seedorf, Brammer, Dätgen, Ellerdorf, Emkendorf, Gnutz, Groß Vollstedt, Krogaspe, Langwedel, Schülpe bei Nortorf, Timmaspe und Warder im Kalenderjahr 2021**

Das Amt Nortorfer Land hat in den zuletzt erlassenen Gebührenbescheiden für die Beseitigung von Abwasser aus Kleinkläranlagen und Sammelgruben gemäß § 12 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein i.d.F. vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005 S. 27) bereits eine Berechnung der Benutzungsgebühr für die Folgejahre vorgenommen und darin angegeben, an welchen Tagen und mit welchen Beträgen die Abgaben jeweils fällig werden, sofern sich die Berechnungsgrundlagen oder der Betrag der Abgabe nicht ändern.

Es wird darauf hingewiesen, dass für das Kalenderjahr 2021 keine neuen Gebührenbescheide erlassen werden, sofern sich die Berechnungsgrundlagen oder die Gebührensätze nicht ändern. Die Benutzungsgebühr für das Jahr 2021 ist mit den in den zuletzt erteilten Benutzungsgebührenbescheiden angegebenen Beträgen jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2021 fällig. Für Gebührenpflichtige, die die Benutzungsgebühr als Jahreszahler entrichten, ist die Benutzungsgebühr am 01.07.2021 zu zahlen.

Sofern die Gebührenpflichtigen der Amtskasse eine Lastschriftermächtigung erteilt haben, werden die Gebühren zu den angegebenen Terminen von dem in der Ermächtigung aufgeführten Konto abgebucht. Alle Gebührenpflichtigen, die bisher am Bankeinzugsverfahren nicht teilnehmen, werden aufgefordert, zu den genannten Zeitpunkten die fälligen Zahlungen vorzunehmen, um Mahngebühren und Säumniszuschläge zu vermeiden.

Änderungen in den Berechnungsgrundlagen

Sofern aufgrund von Mitteilungen der Gebührenpflichtigen Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Gebührenpflicht eintreten oder sich die Gebührensätze ändern, werden neue Bescheide erlassen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Festsetzung der Gebühren kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Herrn Amtsdirektor des Amtes Nortorfer Land, - Fachdienst II / 3 - Niedernstraße 6, 24589 Nortorf einzulegen. Dabei genügt die Einlegung des Widerspruchs per einfacher E-Mail nicht der Schriftform.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantau-Str. 13, 24837 Schleswig, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von 3 Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, die beklagte Behörde und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere Voraussetzungen zu beachten (vgl. die Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 12.12.2006 (GVBl. 2006, 361) in der z.Zt. geltenden Fassung. Hiernach wird die elektronische Form insbesondere durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der genannten Landesverordnung übermittelt wird. Weitere Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften sind auf der Internetseite [www.justizpoststelle.schleswig-holstein.de](http://www.justizpoststelle.schleswig-holstein.de) abrufbar.

Durch die Einlegung des Widerspruchs wird die Vollziehung der Gebührenfestsetzung nicht ausgesetzt. Auch wenn Widerspruch erhoben wurde, ist die fällige Gebühr zu entrichten.

**Staschewski  
Amtsdirektor**



# Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2021

08.01.2021

Nr. 1

## **Amt Nortorfer Land - Hinweis auf die Zahlung der Benutzungsgebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung in den Gemeinden Bokel, Borgdorf-Seedorf, Dätgen, Krogaspe, Schülup bei Nortorf und Timmaspe im Kalenderjahr 2021**

Das Amt Nortorfer Land hat in den zuletzt erlassenen Gebührenbescheiden für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen zur Niederschlagswasserbeseitigung gemäß § 12 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein i.d.F. vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005 S. 27) bereits eine Berechnung der Benutzungsgebühr für die Folgejahre vorgenommen und darin angegeben, an welchen Tagen und mit welchen Beträgen die Abgaben jeweils fällig werden, sofern sich die Berechnungsgrundlagen oder der Betrag der Abgabe nicht ändern.

Es wird darauf hingewiesen, dass für das Kalenderjahr 2021 keine neuen Gebührenbescheide erlassen werden, sofern sich die Berechnungsgrundlagen oder die Gebührensätze nicht ändern. Die Benutzungsgebühr für das Jahr 2021 ist mit den in den zuletzt erteilten Benutzungsgebührenbescheiden angegebenen Beträgen jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2021 fällig. Für Gebührenpflichtige, die die Benutzungsgebühr als Jahreszahler entrichten, ist die Benutzungsgebühr am 01.07.2021 zu zahlen.

Sofern die Gebührenpflichtigen der Amtskasse eine Lastschriftermächtigung erteilt haben, werden die Gebühren zu den angegebenen Terminen von dem in der Ermächtigung aufgeführten Konto abgebucht. Alle Gebührenpflichtigen, die bisher am Bankeinzugsverfahren nicht teilnehmen, werden aufgefordert, zu den genannten Zeitpunkten die fälligen Zahlungen vorzunehmen, um Mahngebühren und Säumniszuschläge zu vermeiden.

### **Änderungen in den Berechnungsgrundlagen**

Sofern aufgrund von Mitteilungen der Gebührenpflichtigen Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Gebührenpflicht eintreten oder sich die Gebührensätze ändern, werden neue Bescheide erlassen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Festsetzung der Gebühren kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Herrn Amtsdirektor des Amtes Nortorfer Land, - Fachdienst II / 3 - Niedernstraße 6, 24589 Nortorf einzulegen. Dabei genügt die Einlegung des Widerspruchs per einfacher E-Mail nicht der Schriftform.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantau-Str. 13, 24837 Schleswig, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von 3 Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, die beklagte Behörde und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere Voraussetzungen zu beachten (vgl. die Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 12.12.2006 (GVBl. 2006, 361) in der z.Zt. geltenden Fassung. Hiernach wird die elektronische Form insbesondere durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der genannten Landesverordnung übermittelt wird. Weitere Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften sind auf der Internetseite [www.justizpoststelle.schleswig-holstein.de](http://www.justizpoststelle.schleswig-holstein.de) abrufbar.

Durch die Einlegung des Widerspruchs wird die Vollziehung der Gebührenfestsetzung nicht ausgesetzt. Auch wenn Widerspruch erhoben wurde, ist die fällige Gebühr zu entrichten.

**Staschewski  
Amtsdirektor**



# Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2021

08.01.2021

Nr. 1

## **Amt Nortorfer Land - Öffentliche Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021 in den Gemeinden Bargstedt, Bokel, Borgdorf-Seedorf, Brammer, Dätgen, Ellerdorf, Emkendorf, Gnutz, Groß Vollstedt, Krosgaspe, Langwedel, Oldenhütten, Schülup bei Nortorf, Timmaspe, Warder und Stadt Nortorf**

Das Amt Nortorfer Land hat in den zuletzt erlassenen Grundsteuerbescheiden, bereits eine Berechnung der Grundsteuer für die Folgejahre vorgenommen und darauf hingewiesen, dass die Grundsteuer, soweit die Steuerberechnung nicht durch einen neuen Bescheid ersetzt wird, durch öffentliche Bekanntmachung jeweils für ein weiteres Jahr festgesetzt werden kann.

### **Festsetzung der Grundsteuer A und B für das Kalenderjahr 2021**

Gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I, S. 965) wird die Grundsteuer (Grundsteuer A und B) für diejenigen Steuerschuldner in den oben aufgeführten Gemeinden, die nach dem zuletzt erteilten Steuerbescheid im Jahre 2021 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

### **Zahlungsaufforderung**

Die Grundsteuer für das Jahr 2021 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2021 fällig. Für Grundsteuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, die Grundsteuer in einem Jahresbetrag zu entrichten, wird die Grundsteuer 2021 in einem Jahresbetrag zum 01.07.2021 fällig. Soweit der Grundsteuerbescheid bestimmt, dass Kleinbeträge bis 15,00 Euro zum 15. August 2021 mit ihrem Jahresbetrag und Beträge bis 30,00 Euro je zur Hälfte ihres Jahresbetrages am 15. Februar und 15. August 2021 fällig werden, sind die Beträge zu diesen Fälligkeitszeitpunkten zu zahlen.

Sofern die Steuerpflichtigen der Amtskasse eine Lastschriftermächtigung erteilt haben, wird die Steuer zu den angegebenen Terminen von dem in der Ermächtigung aufgeführten Konto abgebucht. Alle Steuerpflichtigen, die bisher am Bankeinzugsverfahren nicht teilnehmen, werden aufgefordert, zu den genannten Zeitpunkten die fälligen Zahlungen vorzunehmen, um Mahngebühren und Säumniszuschläge zu vermeiden.

### **Änderungen in den Berechnungsgrundlagen**

Für die der Grundsteuer unterliegenden Grundstücke, bei denen auf der Grundlage der vom zuständigen Finanzamt erteilten Messbescheide Änderungen in der persönlichen oder sachlichen Steuerpflicht eintreten, werden den Grundlagenbescheiden entsprechende Änderungsbescheide erteilt.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Herrn Amtsdirektor des Amtes Nortorfer Land, - Fachdienst II / 3 - Niedernstraße 6, 24589 Nortorf einzulegen. Dabei genügt die Einlegung des Widerspruchs per einfacher E-Mail nicht der Schriftform.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzen-Str. 13, 24837 Schleswig, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von 3 Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, die beklagte Behörde und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Norderdithmarschen  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

---

Jahrgang 2021

08.01.2021

Nr. 1

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere Voraussetzungen zu beachten (vgl. die Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 12.12.2006 (GVBl. 2006, 361) in der z.Zt. geltenden Fassung. Hiernach wird die elektronische Form insbesondere durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der genannten Landesverordnung übermittelt wird. Weitere Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften sind auf der Internetseite [www.justizpoststelle.schleswig-holstein.de](http://www.justizpoststelle.schleswig-holstein.de) abrufbar.

Durch die Einlegung des Widerspruchs wird die Vollziehung der Steuerfestsetzung nicht ausgesetzt. Auch wenn Widerspruch erhoben wurde, ist die fällige Steuer zu entrichten.

**Staschewski  
Amtsdirektor**

---

**Stadt Nortorf - Einladung zu einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nortorf**

Die nächste Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nortorf findet am Dienstag, 19.01.2021, 19:30 Uhr, im Sitzungssaal des Nortorfer Rathauses, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf, statt.

**Wir bitten alle, die nicht dem Gremium angehören, um Voranmeldung unter Tel. 04392 401 105, da die Zuschauerplätze begrenzt sind.**

**T A G E S O R D N U N G**

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. Einwohnerfragestunde
4. Genehmigung des Protokolls vom 15.12.2020
5. Mitteilungen des Bürgermeisters
6. Anfragen der Stadtverordneten
7. Modifizierung des Antrages auf Förderung des Schallplattenmuseums Nortorf als Schlüsselprojekt zur Ortskernentwicklung aus Mitteln der GAK (Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz)

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch obiges Gremium voraussichtlich nichtöffentlich behandelt:

8. Grundstücksangelegenheiten
9. Kompensationsmittel Gewerbesteuermindereinnahmen

**Ackermann  
Bürgermeister**



# Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2021

08.01.2021

Nr. 1

## Gemeinde Timmaspe - Stellenausschreibung

Die Gemeinde Timmaspe sucht **zum nächstmöglichen Zeitpunkt** für ihren kommunalen Kindergarten

**eine/n staatlich anerkannte/n Erzieher/in (w/m/d)**  
**30 Wochenstunden (befristet)**

Nähere Auskünfte zu der Stelle erhalten Sie unter [www.amt-nortorfer-land.de](http://www.amt-nortorfer-land.de). Weitere Auskünfte erhalten Sie auch über das Amt Nortorfer Land bei Herrn Kahlert (Tel. 04392/401-210).

## Nachrichtliche Bekanntmachung - Verzögerungen bei der Zustellung der Jahresabrechnung mit persönlichem Abfuhrkalender 2021

Bei der Zustellung der Jahresabrechnungen mit persönlichem Abfuhrkalender 2021 kommt es aktuell zu Verzögerungen. Einige Bürgerinnen und Bürger haben daher Ihre Post noch nicht erhalten. Von Seiten der AWR wurde der Rechnungsversand so terminiert, dass eine Zustellung bis zum Jahresende sichergestellt werden sollte. Leider kommt es aktuell zu Verzögerungen bei der Auslieferung, weshalb die Zustellung länger dauern kann, als gewöhnlich. Daher bitten wir um Verständnis und noch um ein wenig Geduld. Die Abfuhrtermine sind ebenfalls auf der Homepage der AWR zu finden:

<https://www.awr.de/unser-leistungsangebot/service/abfuhrtermine/>

Die AWR Appfall-App erinnert sogar an die Termine auf dem Smartphone.

Für Fragen und weitere Informationen steht Ihnen auch unser Kundenservice montagsbis freitags von 7:30 bis 17:00 Uhr unter 04331/ 345 – 123 oder unter [service@awr.de](mailto:service@awr.de) zur Verfügung. Aufgrund des aktuell sehr hohen Anrufaufkommens muss jedoch mit Wartezeiten gerechnet werden.

## Abfallwirtschaft Rendsburg-Eckernförde GmbH

## Sozialzentrum Nortorf - Pflegestützpunkt im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Außenstelle Nortorf

Soziales Beratungs- und Dienstleistungszentrum - Wir helfen Ihnen, rufen Sie uns an: Tel. 04392/2139.

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Freitag von 08.30 Uhr - 12.30 Uhr

Donnerstag 13.00 Uhr - 17.00 Uhr

im Rathaus, Untergeschoss - Niedernstraße 6, 24589 Nortorf

Bitte beachten Sie die Masken- und Desinfektionspflicht.